

Bundesgesetzblatt ⁶⁵

Teil II

Z 1998 AX

1981

Ausgegeben zu Bonn am 12. Februar 1981

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 81	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 43 über Sicherheitsglas nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 43)	66
20. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	67
21. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	69
21. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	70
21. 1. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern	72
23. 1. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zu der Regelung Nr. 13 sowie der Regelung Nr. 13 über Bremsen	73
27. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	74
27. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	75
27. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper	76
27. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	76
27. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	76
27. 1. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	76
27. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	77
30. 1. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Finanzielle Zusammenarbeit	78

Die Regelung Nr. 43 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung des Sicherheitsglases und der Verglasungswerkstoffe für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger – nebst Anhängen 1 bis 13 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 43 über Sicherheitsglas
nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
(Verordnung zu der Regelung Nr. 43)**

Vom 6. Februar 1981

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1224) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Regelung Nr. 43 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung des Sicherheitsglases und der Verglasungswerkstoffe für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger wird in Kraft gesetzt. Der Wortlaut sowie die Anhänge der Regelung werden nachstehend veröffentlicht. *)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1224) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1981 in Kraft. An demselben Tage tritt die Regelung Nr. 43 gemäß Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 6. Februar 1981

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

*) Die Regelung Nr. 43 nebst Anhängen 1 bis 13 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Januar 1981

In Mogadischu ist am 11. Dezember 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 11. Dezember 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Januar 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Demokratischen Republik Somalia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Somalia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der hierdurch finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzie-

rungsbeitrag bis zu 200 000,- DM (in Worten: zweihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Liefer- und Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Finanzierungsvertrages abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Demokratischen Republik Somalia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen,

welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Mogadischu am 11. Dezember 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, somalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des somalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
C. Metternich

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia
Mohamed Omar Jama

Anlage **zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland** **und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia** **über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 11. Dezember 1980 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Demokratischen Republik Somalia von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Januar 1981

In Mogadischu ist am 11. Dezember 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 11. Dezember 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Januar 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Demokratischen Republik Somalia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Somalia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Programmbestimmte Warenhilfe für die Water Development Agency“ II einen Finanzierungsbeitrag bis zu 4 500 000,- DM (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Demokratischen Republik Somalia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Mogadischu am 11. Dezember 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher, somalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des somalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
C. Metternich

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia
Mohamed Omar Jama

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Januar 1981

In Mogadischu ist am 11. Dezember 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 11. Dezember 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Januar 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Somalia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Somalia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Mitfinanzierung des Vorhabens „Förderung der Küstenfischerei“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 27 800 000,- DM (in Worten: siebenundzwanzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Demokratischen Republik Somalia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen, Bau- und Montageleistungen sowie Managementleistungen für das Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Lieferungen und Leistungen für die beiden vorgesehenen Transportschiffe, einschließlich Leistungen des Consultant, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Mogadischu am 11. Dezember 1980 in zwei
Urschriften, jede in deutscher, somalischer und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher
Auslegung des deutschen und des somalischen Wortlauts ist der englische
Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
C. Metternich

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia
Mohamed Omar Jama

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens
über die Adoption von Kindern**

Vom 21. Januar 1981

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1980 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 11. Februar 1981

in Kraft treten wird. Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 10. November 1980 bei dem Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark am 13. Januar 1979

nach Maßgabe folgenden Vorbehalts und nachstehender Erklärungen:

(Übersetzung)

1. The Government of Denmark availing itself of the possibility provided for in Article 25 declares that it will not apply the provisions of Article 6, paragraph 1, and Article 12, paragraph 1.
2. The Danish Government furthermore in conformity with the provisions of Article 23 declares that the Convention shall not apply to the Faroe Islands and Greenland.
3. Petitions pursuant to Article 14 shall be addressed to the National Adoption Board, Ministry of Justice, Slotsholmsgade 10, 1216 Copenhagen K."

1. Die Regierung von Dänemark erklärt, gestützt auf die in Artikel 25 vorgesehene Möglichkeit, daß sie Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 nicht anwenden wird.
2. Die dänische Regierung erklärt ferner nach Maßgabe des Artikels 23, daß das Übereinkommen auf die Färöer und Grönland keine Anwendung findet.
3. Ersuchen nach Artikel 14 sind an die Nationale Adoptionsbehörde, Ministerium der Justiz, Slotsholmsgade 10, 1216 Kopenhagen K., zu richten."

Griechenland

am 24. Oktober 1980

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 25 de la Convention européenne en matière d'adoption des enfants, le Gouvernement grec déclare qu'il n'appliquera pas les dispositions du paragraphe 2 de l'article 12 de ladite Convention.»

„Die griechische Regierung erklärt nach Artikel 25 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern, daß sie Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens nicht anwenden wird.“

Irland

am 26. April 1968

nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"In accordance with the provisions of Article 2, Ireland gives effect to the provisions set out in Part III of the Convention."

„Nach Maßgabe des Artikels 2 verleiht Irland den Bestimmungen des Teiles III des Übereinkommens Wirksamkeit.“

Italien

am 26. August 1976

mit folgenden Vorbehalten:

(Übersetzung)

1. Le Gouvernement italien, se prévalant de la faculté prévue à l'article 24, déclare qu'il entend appliquer à la seule adoption spéciale introduite dans la législation italienne par la loi no. 431 du 5 juin 1967, les dispositions du paragraphe 1 de l'article 24.
2. Le Gouvernement italien, se prévalant de la faculté prévue à l'article 25, déclare qu'il n'entend pas appliquer les dispositions de l'article 12, paragraphe 3, qui permettent à quiconque d'adopter son enfant illégitime si cette adoption améliore la position juridique du mineur.»

1. Die italienische Regierung erklärt, gestützt auf das in Artikel 24 vorgesehene Recht, daß sie Absatz 1 jenes Artikels auf die mit Gesetz Nr. 431 vom 5. Juni 1967 in das italienische Recht eingeführte einzige besondere Adoption anzuwenden beabsichtigt.
2. Die italienische Regierung erklärt, gestützt auf die in Artikel 25 vorgesehene Möglichkeit, daß sie Artikel 12 Absatz 3 nicht anzuwenden beabsichtigt, der es jedem gestattet, sein nichteheliches Kind anzunehmen, wenn die Adoption die Rechtsstellung des Minderjährigen verbessert."

Malta

am 26. April 1968

Norwegen

am 14. April 1972

mit dem Vorbehalt, daß Norwegen sich durch Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens nicht gebunden betrachtet; dieser Vorbehalt wurde nach Artikel 25 Abs. 1 Unterabsatz 3 zuletzt mit Wirkung vom 14. April 1977 für weitere fünf Jahre erneuert

Österreich am 29. August 1980
mit folgenden Vorbehalten:

„Die Republik Österreich behält sich gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern das Recht vor, nicht gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieses Übereinkommens vorzuschreiben, daß die Zustimmung der Mutter zur Adoption ihres Kindes erst nach Ablauf einer Mindestfrist nach der Geburt oder erst in dem Augenblick, in dem sich die Mutter nach Ansicht der zuständigen Behörden von den Folgen der Niederkunft hinreichend erholt hat, entgegengenommen werden darf.

Die Republik Österreich behält sich gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern das Recht vor, nicht gemäß Artikel 10 Absatz 2 dieses Übereinkommens das Erlöschen aller Pflichten, die das Kind gegenüber seinem Vater und seiner Mutter in unterhaltsrechtlicher und erbrechtlicher Beziehung hat, vorzuschreiben.“

Schweden am 27. September 1968
Schweiz am 1. April 1973
Vereinigtes Königreich am 26. April 1968
mit der mit Wirkung vom 5. September 1977 erklärten Erstreckung auf die Insel Man, Jersey und Guernsey (mit Ausnahme von Sark)

Bonn, den 21. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Verordnung zu der Regelung Nr. 13
sowie der Regelung Nr. 13 über Bremsen
Vom 23. Januar 1981**

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zu der Regelung Nr. 13 vom 26. November 1980 (BGBl. II S. 1474) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 29. November 1980

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist die Regelung Nr. 13 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Bremsen – in der Fassung der Revision 2 vom 4. Januar 1979 gemäß Artikel 1 Abs. 8 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 23. Januar 1981

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Freier

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 27. Januar 1981

Die Vereinbarung vom 1. Juli 1959 über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation (BGBl. 1960 II S. 1993) ist nach ihrem Artikel XII § 38 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Marokko

am 30. März 1977

mit folgenden Vorbehalten:

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| <p>«- l'AIEA [l'Agence internationale de l'énergie atomique] doit tenir compte des lois et règlements nationaux dans l'acquisition et la jouissance de biens immobiliers au Maroc.</p> <p>- Les privilèges et immunités reconnus par l'Accord ne s'étendent pas aux fonctionnaires de l'AIEA de nationalité marocaine en service au Maroc.</p> <p>- En cas de litige, tout recours devant la Cour Internationale de Justice doit se faire sur la base d'un consentement de toutes les parties intéressées.»</p> | <p>„- Bei Erwerb und Nutzung von Grundstücken in Marokko hat die IAEO [Internationale Atomenergie-Organisation] die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu beachten.</p> <p>- Die in der Vereinbarung anerkannten Vorrechte und Immunitäten erstrecken sich nicht auf IAEO-Bedienstete marokkanischer Staatsangehörigkeit, die ihren Dienst in Marokko wahrnehmen.</p> <p>- Streitigkeiten können beim Internationalen Gerichtshof nur auf der Grundlage der Zustimmung aller betroffenen Parteien anhängig gemacht werden.“</p> |
|---|--|

Mongolei

am 12. Januar 1976

mit folgenden Vorbehalten:

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| <p>“The Mongolian People's Republic does not consider itself bound by the provisions of Sections 26 and 34 of the Agreement concerning the jurisdiction of the International Court of Justice. The Mongolian People's Republic considers that any dispute arising out of the interpretation and application of the Agreement should be referred to the International Court of Justice with the consent of all parties to the dispute in each individual case. This reservation applies equally to the provision of Section 34 which states that the opinion given by the Court shall be accepted as decisive by the parties.”</p> | <p>„Die Mongolische Volksrepublik betrachtet sich durch die §§ 26 und 34 der Vereinbarung über die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht als gebunden. Die Mongolische Volksrepublik ist der Auffassung, daß jede Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung der Vereinbarung mit der im Einzelfall erteilten Zustimmung aller Streitparteien beim Internationalen Gerichtshof anhängig gemacht werden soll. Dieser Vorbehalt gilt auch für die Bestimmung des § 34, wonach das Gutachten des Gerichtshofs von den Parteien als bindend anzuerkennen ist.“</p> |
|---|--|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. November 1979 (BGBl. II S. 1206).

Bonn, den 27. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen
Vom 27. Januar 1981**

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für

Korea, Demokratische Volksrepublik	am	28. November 1980
Vietnam	am	25. September 1980

in Kraft getreten.

Vietnam hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Translation)

„The degrees of privileges and immunities accorded the administrative and technical staff and the members of their families as stipulated in paragraph 2, article 37 of the Convention should be agreed upon in detail by the concerned States.“

(Übersetzung)

„Der Umfang der dem Verwaltungs- und technischen Personal und seinen Familienmitgliedern nach Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens gewährten Vorrechte und Immunitäten sollte von den beteiligten Staaten im einzelnen vereinbart werden.“

II.

Auf die vorstehend wiedergegebene Erklärung Vietnams zu Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 11. Dezember 1980 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet die Erklärung der Sozialistischen Republik Vietnam zu Artikel 37 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar.“

III.

Unter Bezugnahme auf die von der Volksrepublik China bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen am 25. November 1975 eingelegten Vorbehalte hat die Regierung der Volksrepublik China am 15. September 1980 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie die zu Artikel 37 Absätze 2, 3 und 4 des Übereinkommens eingelegten Vorbehalte zurücknimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. März 1976 (BGBl. II S. 460) und vom 28. August 1980 (BGBl. II S. 1251).

Bonn, den 27. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrages
über die Grundsätze zur Regelung
der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung
und Nutzung des Weltraums einschließlich
des Mondes und anderer Himmelskörper**

Vom 27. Januar 1981

Der Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (BGBl. 1969 II S. 1967) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Vietnam am 20. Juni 1980

in Kraft getreten. Vietnam hat seine Beitrittsurkunde am 20. Juni 1980 in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Januar 1980 (BGBl. II S. 59).

Bonn, den 27. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 27. Januar 1981

Das Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – 3. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – (BGBl. 1964 II S. 217) ist nach seinem drittletzten Absatz für

El Salvador am 13. Februar 1980

Guatemala am 29. April 1980

São Tomé und Príncipe am 18. September 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1980 (BGBl. II S. 106).

Bonn, den 27. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 27. Januar 1981

Das Protokoll vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – 4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – (BGBl. 1972 II S. 257) ist nach seinem drittletzten Absatz für

São Tomé und Príncipe am 18. September 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1980 (BGBl. II S. 106).

Bonn, den 27. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 27. Januar 1981

Das Protokoll vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1978 II S. 500) ist für

El Salvador am 13. Februar 1980

São Tomé und Príncipe am 18. September 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1980 (BGBl. II S. 106).

Bonn, den 27. Januar 1981

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. Januar 1981

In Nairobi ist am 16. Dezember 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 16. Dezember 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Januar 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Fernmeldeanlagen Kenya Railways Corporation (KRC)“ ein Darlehen

bis zu 25 500 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzigmillionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen in Nairobi am 16. Dezember 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Alfred G. Kühn

Für die Regierung der Republik Kenia
Mwai Kibaki

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Elfenbeinküste
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. Januar 1981

In Abidjan ist am 5. Dezember 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 5. Dezember 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Januar 1981

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Elfenbeinküste –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Elfenbeinküste beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Elfenbeinküste oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ausbau der ländlichen Elektrifizierung“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, neben dem bereits mit Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 24. Februar 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste vereinbarten Darlehen über 35 Millionen DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) ein weiteres Darlehen bis zu 25 Millionen DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das Darlehen gemäß Absatz 1 enthält den Betrag von 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark), der laut Abkommen über Kapitalhilfe vom 25. Januar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste für das Vorhaben „Staudämme im Gebiet des Oberen Bandama (Lohowé und Parima)“ vorgesehen war. Unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens vom 25. Januar 1977 sowie unter Bezugnahme auf das Ergebnis der deutsch-elfenbeinischen Regierungsverhandlungen vom 30. Mai 1979 wird der Betrag von 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) nunmehr für das in Absatz 1 genannte Vorhaben „Ausbau der ländlichen Elektrifizierung“ verwendet. Das genannte Abkommen vom 25. Januar 1977 wird damit gegenstandslos.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Elfenbeinküste durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Elfenbeinküste, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kre-

ditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Elfenbeinküste stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Elfenbeinküste erhoben werden.

Artikel 4

Die beiden Regierungen treffen bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr keine Maßnahme, welche die gleichberechtigte Beteiligung der regulären Verkehrsunternehmen mit Sitz in ihren jeweiligen Ländern erschwert und erteilen gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Elfenbeinküste innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Abidjan am 5. Dezember 1980 in je einer Urschrift in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Hansheinrich Kruse
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
in der Republik Elfenbeinküste

Für die Regierung der Republik Elfenbeinküste
Abdoulaye Kone
Minister für Wirtschaft, Finanzen und Planung
der Republik Elfenbeinküste

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich ,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980

Format DIN A 4 – Umfang 448 Seiten

Neuaufgabe soeben erschienen!

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 23,65 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Anschrift: „Bundesgesetzblatt“ Postfach 13 20, 5300 Bonn 1.